



ref. Kirchgemeinde Brienzen

Richtlinien zur Benutzung der Kirchen für kirchliche Handlungen

1 730 7



Foto: Samuel Müller

Der Kirchgemeinderat Brienz gestützt auf

- Benutzungsreglement der Gebäude und Infrastruktur der Kirchgemeinde Brienz, gültig ab 01.01.2020,
- Verordnung über die Benutzung der Gebäude und Infrastruktur, Tarife der Gebäude und Infrastruktur und Tarife der kirchlichen Dienstleistungen, gültig ab 01.01.2020,

beschliesst:

1. Grundsatz

Die Kirchen im Besitz der Kirchgemeinde Brienz sind grundsätzlich Gebäude mit einer christlichen Nutzung (Gotteshäuser). Der Kirchgemeinderat ist für die Beurteilung von Ausnahmen zuständig. Zu den Ausnahmen gehören u.a. die kulturellen Anlässe.

2. Kasualien

¹ **Andere christliche Glaubensgemeinschaften**

Unter der Voraussetzung, dass eine Pfarrperson oder eine beauftragte Person von der jeweiligen anderen christlichen Glaubensgemeinschaft anwesend und verantwortlich ist, können die folgenden Gemeinschaften die Kirchen nutzen:

a) Mitglieder Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Schweiz

- Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
- Schweizer Bischofskonferenz
- Christkatholische Kirche der Schweiz
- Evangelisch-methodistische Kirche in der Schweiz
- Bund Schweizer Baptistengemeinden
- Heilsarmee in der Schweiz
- Serbisch-orthodoxe Kirche in der Schweiz
- Evangelisch-lutherische Kirchen
- Syrisch-orthodoxe Kirche in der Schweiz
- Rumänisch-orthodoxe Kirche in der Schweiz
- Anglikanische Kirche in der Schweiz
- Griechisch-orthodoxe Kirche in der Schweiz

b) Kirchen mit Gaststatus

- Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten
- Neupostolische Kirche Schweiz
- Schweizerische Evangelische Allianz
- Gemeinde für Christus
- VFG-Freikirchen, bestehend aus Bewegung Plus, Bund Evangelischer Gemeinden, Bund Evangelischer Täufergemeinden, Bund Schweizer Baptistengemeinden, Chrischona Schweiz, Evangelisches Gemeinschaftswerk, Evangelisch methodische Kirche, Federazione delle Chiese Evangeliche Libere del Ticino, Freie Evangelische Gemeinden in der Schweiz, Freie Charismatische Gemeinden Schweiz, GMovement, GVC Bewegung, Heilsarmee, Konferenz der Mennoniten in der Schweiz, Schweizerische Pfingstmission, Vereinigung Freier Missionsgemeinden, Vineyard

c) Trauungen und Abdankungen durch nicht beauftragte Personen bzw. Mitarbeiter, Freunde, Bekannte usw. sind nicht möglich.

² **Pensionierte oder freischaffende Pfarrpersonen**

Trauungen und Abdankungen auf eigene Rechnung sind möglich, unter der Voraussetzung, dass die Pfarrperson über ein Theologiestudium verfügt.

³ **Freie Trauungen / Abschiedszeremonien /**

- a) Freie Trauungen und Abschiedszeremonien durch private Organisationen mit Personen ohne Theologiestudium sind nicht möglich.
- b) Das Ausstatten von freien Zeremonien mit christlichen Aussagen ersetzen die Pfarrperson / das Theologiestudium nicht gemäss Art. 2 Abs. 3 Bst. a.
- c) Die Konfessionszugehörigkeit „reformiert“ und/oder der Wohnort in der Kirchgemeinde Brienz genügen nicht als Grundangabe zur Kirchennutzung für eine freie Zeremonie.

3. Trauungen im Freien

¹ Eine Trauung im Freien kann auf folgenden Plätzen bei den Kirchen nicht stattfinden:

- auf dem jeweiligen Areal der 3 Kirchen
- auf dem Kinderfriedhof und dem Friedhof Gemeinschaftsgrab Oberried
- auf dem Areal der Pfrundscheune

² Eine kurzfristige Verlegung der Trauung von der Kirche ins Freie oder umgekehrt ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich.

³ Die Pfarrpersonen der Kirchgemeinde Brienz können Trauungen im Freien auf dem Gebiet der Kirchgemeinde Brienz ausserhalb der Kirchen durchführen, sofern ein geeigneter, bewilligter Standort vorliegt. Das Brautpaar ist für allfällige Bewilligungen und organisatorische Vorkehrungen verantwortlich.

4. Genehmigung - Inkraftsetzung

Diese Richtlinien wurden an der Kirchgemeinderatssitzung vom 08.12.2021 beraten und beschlossen. Sie treten auf den 01.01.2022 in Kraft.

Reformierte Kirchgemeinde Brienz
die Präsidentin



Heidi Rohr-Mäder

die Sekretärin



Monika Werner-Tasic

Auflagezeugnis:

Die Inkraftsetzung wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Interlaken Nr. 51 vom 23.12.2021 publiziert.

Innert der gesetzlichen Frist (30 Tage ab Publikation) sind keine Beschwerden eingegangen.

Brienz, 24.01.2022

Die Sekretärin



Monika Werner-Tasic